

Einwilligung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen (U14) Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildaufnahmen gemäß § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

Ich/wir _____

habe/n die aufgeführten Bildaufnahmen zur Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden, dass diese von

Kind _____

für die beschriebenen Verwendungszwecke unentgeltlich und ohne Zeitbeschränkung verwendet werden dürfen. Ich bin mir/Wir sind uns über die genannten Risiken und möglichen Konsequenzen bei einer Veröffentlichung der Bildaufnahmen bewusst.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ein Exemplar der Einwilligungserklärung hat sie/er erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Hinweis: Wenn beide Elternteile personensorgeberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden Elternteilen einzuholen (zusätzlich zur Einwilligung der Minderjährigen selbst, die das 14. Lebensjahr vollendet haben). Sollte ein Elternteil gehindert sein, die Unterschrift zu leisten, ist es ausreichend, wenn der andere Elternteil dessen Einverständnis bestätigt. Weitere Personensorgeberechtigte können auch die getrennt lebenden Eltern oder die Mutter allein, die Adoptiveltern, der Vormund oder ein Ergänzungspfleger sein.

Merkblatt zur Veröffentlichung von Bildaufnahmen gemäß § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

Bildaufnahmen stellen personenbezogenen Daten dar für die bei einer Veröffentlichung die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes gelten. Eine Veröffentlichung richtet sich in der Regel an eine unbestimmte Anzahl von möglichen Empfängern (z.B. Internetseite, Facebook oder Lokalzeitung) und kann nicht ohne besondere Gründe widerrufen werden.

Gemäß § 22 S. 1 KunstUrhG ist eine Veröffentlichung von Bildnissen grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Eine Einwilligung ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 KunstUrhG nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nur bei Gelegenheit auf der Bildaufnahme erscheinen und in der Regel nicht den Motivschwerpunkt bilden (z.B. Foto vom Brandenburger Tor). Ebenfalls ausgenommen von der Einwilligungspflicht sind gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (z.B. Volksfest oder Sommerfest im Unternehmen). Diese Ausnahme gilt in der Regel jedoch nicht für die Veröffentlichung der Aufnahmen, wenn Personen aus der Anonymität herausgelöst und im Mittelpunkt der Bildaufnahme stehen oder berechnete Interessen der Abgebildeten gem. § 23 Abs. 2 KunstUrhG verletzt werden.

Hinweise zur Veröffentlichung von Bildaufnahmen im Internet

Bei einer geplanten Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken gilt, dass die Möglichkeit des weltweiten Zugriffs auf die Bildnisse bzw. des Abrufs der eingestellten Daten und Bildnisse besteht, auch aus Ländern, in denen kein oder kein hinreichender Datenschutzstandard besteht. Unser Unternehmen kann deshalb weder die Zugriffe auf diese Daten über das Internet noch die Nutzung dieser Daten beeinflussen und insoweit auch keine Gewähr für die Beachtung des Datenschutzes übernehmen.

Mit geeigneten Suchmaschinen können personenbezogene Daten im Internet aufgefunden und die auf Bildnissen dargestellten Personen u.U. auch identifiziert werden. Dadurch besteht auch die Möglichkeit, durch Zusammenführung dieser Daten und Informationen mit anderen im Internet vorhandenen Daten Persönlichkeitsprofile zu bilden und zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten, z.B. für Zwecke der Werbung, zu erschließen. Aufgrund der Möglichkeiten des weltweiten Abrufes und Speicherung der Daten durch andere Stellen oder Personen kann im Falle eines Widerrufs der Einwilligung und trotz Entfernung Ihrer Daten und Bildnisse von unserer Internetseite eine weitere Nutzung durch andere Stellen oder Personen oder ein Auffinden über Archivfunktionen von Suchmaschinen nicht ausgeschlossen werden.